

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

Allgemeines

Der bdla und die DGGL haben mit großem berufspolitischen Interesse die Diskussionen um die geforderte Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes an die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes verfolgt. Hohe Erwartungen bestanden dabei insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der im Bundesgesetz grundsätzlich vorgesehenen flächendeckenden Landschaftsplanung auch im Zusammenhang mit Anforderungen an die Umweltprüfung infolge der jüngst erfolgten Umsetzungen der Bestimmungen zur Plan-UVP in bundesdeutsches Recht.

Während die Ansätze zur rechtlichen Umsetzung eines landesweiten Biotopverbundes sowie die mit der Anpassung des Landesgesetzes an rahmenrechtliche Vorgaben erzielte Rechtssicherheit zu begrüßen ist, führen aus Sicht von bdla und DGGL insbesondere

- die vorgesehene Reduzierung der Landschaftsplanung auf das Landschaftsprogramm in Abschnitt 2 des Gesetzes,

- die Einräumung eines Vorranges des Vertragsnaturschutzes als Mittel zur Umsetzung wesentlicher Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sowie

- die Beschneidung von Beteiligungs- und Klagerechten

zu einer deutlichen Abwertung der von unseren Verbänden vertretenen Belange.

Im Zusammenhang mit dieser Gesamteinschätzung nehmen bdla und DGGL insbesondere zu denjenigen Artikeln Stellung, die als künftige Leitlinien die gesetzliche Verankerung der Landschaftsplanung als Beitrag zur querschnittsorientierten Gesamtplanung beeinflussen und im Kontext der Eingriffsregelung die umfassende Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in anderen Fachplanungen sicherstellen müssen.

Erster Abschnitt

zu § 1 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Grün- und Erholungsanlagen im besiedelten Bereich besitzen in einem städtischen Verdichtungsraum wie Hamburg herausragende Bedeutung für die Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere sowie für den Biotopverbund. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass der bisherige Grundsatz (in Nr.2), diese Funktion in angemessener Weise durch naturnahe Entwicklung zu sichern und fördern, gestrichen wird.

Kerstin Berg
1. Vorsitzende
Landesverband
Hamburg e. V.

Virchowstr. 18
22767 Hamburg
Tel.: 040 389 39 39
Fax: 040 389 39 00
hamburg@bdla.de
www.hh.bdla.de

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

zu § 3 Biotopverbund

bdla und DGGL begrüßen vom Grundsatz die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene landesrechtliche Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben und die damit einhergehende, über die bisherigen Bestimmungen des § 29 hinausgehende gesetzliche Fixierung eines Handlungsauftrages auch in quantitativer Hinsicht. Die Aussage des Gesetzgebers, dass die Umsetzung zu § 3 BNatSchG das Kernstück der Novellierung des bisherigen Rechts darstelle und die in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegte Einschätzung, dass sich die Ziele des Naturschutzes ohne den Aufbau eines solchen Biotopverbundes nicht erreichen lassen, wird seitens der hier stellungnehmenden Verbände geteilt.

Den Ausführungen in der Begründung, dass die enthaltene Zielbestimmung zum Flächenanteil eines Biotopverbundes "in ihrer allgemeinen Aussage eher als Grundsatz, denn als inhaltlich konkrete Voraussetzung für einen Biotopverbund" zu verstehen sei, ist insbesondere vor der Einbeziehung des Nationalparks "Hamburgisches Wattenmeer" als erklärtem Bestandteil des Biotopverbundes uneingeschränkt zuzustimmen: Eine hieraus theoretisch mögliche "Anrechnung" des Flächenanteiles auf die genannten 10% des Staatsgebietes als Mindestfläche für den Biotopverbund würde zu einer nicht hinnehmbaren, den funktionalen Zielsetzungen von Verbund und Vernetzung zuwiderlaufenden Konzentration von Biotopverbundflächen außerhalb des Stadtgebietes führen und damit dieser Gesetzesforderung völlig widersprechen.

bdla und DGGL gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass der gesetzliche Auftrag zur Schaffung eines Biotopverbundes auf fachinhaltlich hohem Niveau in einer nach fachlichen Kriterien bestimmten Mindestdichte zügig umgesetzt wird. Hierzu ist es aus Sicht der stellungnehmenden Verbände erforderlich, Mindestdichten und die für einen Verbund erforderlichen Elemente naturraumbezogen zu definieren und auch in Bereichen mit starken Nutzungskonkurrenzen durch entsprechende Flächensicherung einen das gesamte Stadtgebiet einbeziehenden und letztlich landesübergreifenden Verbund zu etablieren.

Die in § 5 Abs. 2 (neu) umgesetzte rahmenrechtliche Vorgabe an Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderliche Mindestdichten ist als inhaltliche Anforderung auch auf die Flächen des Staatsgebietes außerhalb der hier betrachteten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft zu beziehen.

Die Bestandteile des Biotopverbundes sowie die Mindestdichte der Vernetzungselemente sollen gem. § 7 Abs. 2 (neu) im Landschaftsprogramm dargestellt werden. bdla und DGGL gehen davon aus, dass diese inhaltlichen und räumlichen Anforderungen durch eine in § 7 Abs. 4 (neu) genannte konkretisierende Darstellung zu den Inhalten der Landschaftsplanung erarbeitet werden; das Erfordernis ist einerseits durch die seitens des Gesetzgebers eingeräumte hohe Priorität des Biotopverbundes in seiner Funktion für die Umsetzung der

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

Erfordernisse des Naturschutzes begründet und ergibt sich andererseits zwingend aus dem Erfordernis einer den Maßstab des Landschaftsprogrammes verfeinernden Analyse von Verbund- und Vernetzungsfunktionen und Ableitung von örtlichen Maßnahmen zu ihrer Verbesserung.

Zu § 4 Allgemeine Pflicht

Der § 4 Abs. 2 setzt § 12 BNatSchG zur Umweltbeobachtung in das Landesgesetz um, macht daraus aber nur eine Soll-Bestimmung. Mit dem Verzicht auf die Etablierung einer zwingenden Verpflichtung analog der Bestimmungen des BNatSchG steht zu befürchten, dass durch diese Sollvorschrift die finanzielle und personelle Ausstattung der zuständigen Behörde für diese gesetzliche Aufgabe nur untergeordnete Priorität haben wird.

Außerdem ist zu bemängeln, dass durch die nicht sinngemäße Unterordnung der Umweltbeobachtung im § 4 (neu) die "Signalwirkung" der damaligen Neuaufnahme eines eigenen Paragraphen in das BNatSchG verloren geht.

Die "Vorbildfunktion" der öffentlichen Hand gemäß § 7 BNatSchG müsste an dieser Stelle als eine Verpflichtung aller Hamburgischen Behörden zur ökologisch Bewirtschaftung ihrer Grundflächen deutlich herausgestellt werden.

Zu § 4a Vorrang des Vertragsnaturschutzes

§ 8 BNatSchG fordert von den Landesgesetzgebern sicherzustellen, dass bei Maßnahmen zur Durchführung der im Naturschutzrecht erlassenen Rechtsvorschriften geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. In der hamburgischen Novelle wird aus dieser Prüfpflicht das Postulat eines Vorranges angemessener vertraglicher Vereinbarungen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen. bdla und DGGL befürchten, dass diese grundsätzliche Annahme zu einer deutlichen Erschwerung und einer damit verbundenen Verzögerung des naturschutzrechtlichen Gesetzesvollzuges führen wird, die die Durchsetzbarkeit der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insgesamt schwächen wird. Die Erschwerung der Arbeit der vollziehenden Verwaltung wiegt umso schwerer angesichts der sich gleichzeitig verringenden Personalressourcen der Naturschutzverwaltung.

Nicht zuletzt besteht seitens des bdla und der DGGL die große Sorge, dass die Umsetzung zusammenhängender und langfristiger Naturschutzkonzeptionen, wie sie beispielsweise im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen umfassend möglich sind, abgelöst werden

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

durch einen vom Willen der jeweiligen Grundeigentümer abhängigen "Flickenteppich" unterschiedlicher Naturschutzintensitäten. Die Gefährdung dauerhafter Naturschutzkonzepte durch ein sich änderndes Vertragsverhalten bei den Grundeigentümern kann nicht im Interesse der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sein. bdla und DGGL setzen sich aus diesen Gründen mit Nachdruck für eine dem Bundesrecht folgende Regelung ein.

Zweiter Abschnitt

zu § 7 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

Durch die geplante Neuregelung werden die Inhalte der Landschaftsplanung gegenüber den bislang geltenden Regelungen des Abschnittes 2 HmbNatSchG nach Einschätzung von bdla und DGGL deutlich abgewertet. Der Wegfall der Grünordnungsplanung und der fortdauernde Verzicht auf ein landschaftsplanerisches Instrument auf mittlerer Planungsebene führen dazu, dass auf diesen Maßstabebenen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur ungenügend in die Bauleitplanung, Fachplanungen und Verwaltungsverfahren eingestellt werden können. Die Erweiterung der Inhalte des Landschaftsprogramms durch konkretisierende Darstellungen oder durch die Möglichkeit des Eingehens auf örtliche Verhältnisse kann dabei den Anforderungen an die Landschaftsplanung als Instrument zur planerischen Aufbereitung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege für mannigfaltige Planungsräume und Maßstabebenen nicht gerecht werden. Vor diesem Hintergrund stellen bdla und DGGL fest, dass die beabsichtigte Neuregelung die Anforderungen des § 14 Abs. 2 BNatSchG in nicht ausreichendem Maße umsetzt, sondern ergänzender Planungsinstrumente auf mittlerer und örtlicher Maßstabebene bedarf.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Verfahrensvorschriften zur Aufstellung und Änderung des Landschaftsprogramms, die nicht zuletzt auf Grund der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft dieses planerische Instrumente eher schwerfällig und unflexibel machen. Hinzu kommt, dass der Großteil der Bebauungspläne abschließend in den Bezirken erarbeitet werden soll. In diesen Bebauungsplänen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch eine landschaftsplanerische Bearbeitung inhaltlich aufbereitet werden, in der Abwägung zu berücksichtigen. Hier könnten die parallelen Zuständigkeiten auf Senats- und Bezirksebene zu einer Verunklarung der Planverfahren führen, die den Zielen der Neuregelung im Hinblick auf die Vereinfachung von Planverfahren widerspricht.

Durch den Wegfall der Landschaftspläne und die damit verbundene Herabstufung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Fachgesetz entsteht eine weitere Ursache von Verfahrensunsicherheiten in der Bebauungsplanung, da die Grundsätze der

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

Abwägung in der Bauleitplanung, die eine Einstellung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung vorschreiben, unverändert gelten. Die mit der Neuregelung gewünschte Planungsvereinfachung wird auf diese Weise mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Die sich aus dem BauGB ergebende Verpflichtung zur Bearbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann die die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbereitende Grünordnungsplanung nicht ersetzen. Die Umweltprüfung wiederum ist ein reines Prüfinstrument und umfasst nicht die eigentliche fachplanerische Bearbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Umweltbericht soll unter anderem beschrieben und bewertet werden, was im Bauleitplan geplant ist, mithin auch die naturschutzfachlichen und grünordnerischen Maßnahmen, welche Inhalt des Grünordnungsplanes sind. Die eigentlichen planerischen Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege können deshalb nur im Rahmen einer Grünordnungsplanung erarbeitet werden.

Insbesondere umfasst die Umweltprüfung nicht den freiraumplanerisch-konzeptionellen Teil der Grünordnungsplanung. Ein Verzicht auf die Grünordnungsplanung führt somit in der Bauleitplanung zu einem vollständigen Ausfall der eigenständigen freiraumplanerischen Beiträge zu den Bebauungsplänen. Dies mag in vielen kleineren Bebauungsplänen unerheblich sein. In Fällen aber, in denen es auch in der Bauleitplanung um die Sicherung und Entwicklung von Wohnumfeldqualitäten, städtischen Grünräumen, Sport, Freizeit, Erholung, Natur und Landschaft geht, ist dies der Planungs- und Baukultur in hohem Maße abträglich.

Die Grünordnungsplanung muss daher nach Auffassung von bdla und DGGL als Aufgabe erhalten bleiben und aus diesem Grund im HmbNatSchG genannt werden. Hierbei kann eine Aufzählung der Planuserfordernisse, wie sie in § 6 Abs. 1 HmbNatSchG der geltenden Fassung derzeit vorgenommen wird, zur Eingrenzung der Grünordnungsplanung auf diejenigen Fälle in der Bauleitplanung vorgesehen werden, bei denen besonders umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind oder stadträumliche Situationen mit besonders hohen Ansprüchen an die Qualität und Ausgestaltung von Freiraum und Wohnumfeld in Rede stehen.

Im Gegensatz zur geltenden Regelung einer rechtsverbindlichen Ausgestaltung der Grünordnungsplaninhalte regen bdla und DGGL an, die Grünordnungsplanung verstärkt als inhaltliches Planungsinstrument zu nutzen, dessen Inhalte nicht rechtsverbindlich gemacht werden müssen. Vielmehr könnten die im Rahmen der Grünordnungsplanung erarbeiteten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Integration in die Bebauungspläne eine Verbindlichkeit erlangen. Neben dieser eher informellen Grünordnungsplanung ist die Möglichkeit einer eigenständigen Verordnungsermächtigung, wie sie in § 7 Abs. 6 HmbNatSchG des Novellierungsentwurfes vorgesehen ist, aus Sicht von bdla und DGGL sinnvoll zur Regelung besonders gelagerter Fallkonstellationen.

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

Mit dem erneuten Verzicht auf die Aufnahme einer mittleren Planungsebene der Landschaftsplanung, die beispielsweise als Landschaftsrahmenplanung oder teilräumliche Entwicklungsplanung bezeichnet werden könnte, wird nach Überzeugung von bdla und DGGL einmal mehr die Chance versäumt, ein Planungsinstrument für größere Natur- oder Planungsräume zu schaffen, mit dem konzeptionelle Lösungen für unterschiedlichste Fragestellungen im Zusammenhang planerisch aufbereitet werden könnten.

Vor diesem Hintergrund plädieren bdla und DGGL eindringlich dafür, die Grünordnungsplanung als Aufgabe modifiziert im Hamburgischen Naturschutzrecht zu belassen und eine mittlere Ebene der Landschaftsplanung einzuführen.

Die in § 7 Abs. 4 (neu) enthaltene "Kann-Bestimmung" zu konkretisierenden Darstellungen im Landschaftsprogramm ist aus Sicht von bdla und DGGL durch eine beispielhafte Aufzählung zu ergänzen. Diese sollte wenigstens die in § 3 Abs. 3 Satz 2 der geltenden Fassung enthaltenen Themenbereiche sowie Aspekte der sozialen Stadtentwicklung umfassen.

Zu § 8 Aufstellung des Landschaftsprogramms

Die in der Neuregelung des § 8 HmbNatSchG vorgenommene Einschränkung der Informationspflichten hinsichtlich der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen und Bedenken verringert die Transparenz der Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Landschaftsprogramms. bdla und DGGL halten die Öffentlichkeitsbeteiligung für einen wichtigen Bestandteil effektiver und die Bürgerinnen und Bürger mitnehmender Planverfahren und plädieren aus diesem Grund für die Beibehaltung der diesbezüglichen Regelungen des geltenden Naturschutzrechts.

Dritter Abschnitt

zu § 9 Eingriffe in Natur und Landschaft

In § 9 (3) wird der überwiegende Teil der bestehenden Privilegierung als weiterhin von der Eingriffsregelung auszunehmen festgeschrieben und ihr Anwendungsbereich in Nr. 3c und Nr. 5 weiter ausgeweitet. Bereits im Zusammenhang mit den letzten Novellierungen hat sich der bdla deutlich kritisch zu naturschutzfachlichen Konsequenzen dieser Bestimmungen geäußert. Er hat in diesem Zusammenhang sein Unverständnis zum Fortbestand einer unter fachplanerischen Kriterien unverständlichen, den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege deutlich entgegenstehenden und nach Teilen der juristischen Meinun-

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

gen nicht bundesrechtskonformen Regelung formuliert. Diese Bedenken bestehen nach wie vor und werden durch den erweiterten Anwendungsbereich verstärkt.

bdla und DGGL erscheint es höchst fragwürdig, die Bestimmung eines Eingriffstatbestandes an geographischen Grenzen bzw. dem von einem Vorhaben betroffenen Raum und nicht an den mit einem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festmachen zu wollen (Gleichbehandlungsgebot von Verursachern).

Exemplarisch sei hier gestützt auf umfangreiche Erfahrungen aus der Planungspraxis und damit dem Anwendungsbereich dieser Regelungen auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

zu § 9 (2):

Die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer im Hafengebiet soll "in der Regel" keinen Eingriff beinhalten. Die mit dieser Formulierung eröffnete Möglichkeit des Vorliegens eines Eingriffstatbestandes im Einzelfall führt zwingend zu der Forderung, dass eine solche (Vor)prüfung für jeden Einzelfall verbindlich durchzuführen, von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abschließend zu beurteilen und nach deren Maßgabe die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Unterlagen (in der Regel landschaftspflegerischer Begleitplan) zu erarbeiten sind.

Zu § 9 (3)

Die Aufzählung der von der Eingriffsregelung ausgenommenen Nutzungen und Vorhaben stellt unter dem Gesichtspunkt der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der faktischen Bedeutung, die die in der Regel von den aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben betroffenen Bereiche u.a. für den Biotopverbund aufweisen, einen aus Sicht der hier stellungnehmenden Verbände einen inakzeptablen Fortbestand und zusätzlich eine Erweiterung der gültigen Privilegierung dar.

bdla und DGGL halten es nach wie vor für nicht sachgerecht, die grundsätzliche Privilegierung für Eingriffe im Hafengebiet (Herstellen von Gewässern und deren Unterhaltung, Ausbau von Kaianlagen) und durch den Hochwasserschutz beizubehalten Neben den einleitend genannten Überlegungen ist hierbei von Bedeutung, dass nach unseren Erfahrungen ein großer Teil dieser Vorhaben zur Veränderung / Beseitigung von besonders geschützten bzw. zu schützenden Biotopen, Biotopen mit Lebensraumfunktionen für besonders geschützte Arten oder sogar in bzw. in räumlicher Nähe zu Bereichen stattfinden, die unter dem besonderen Schutz von FFH- und/oder EG-Vogelschutzrichtlinie stehen.

Einen in der Abwägung im Hinblick auf die Vorrangigkeit anderer Nutzungen ggf. hinnehmbaren Verlust naturhaushaltlicher Funktionen und landschaftsbildlicher Qualitäten von der

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

verpflichtenden Prüfung zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen und zum naturschutzfachlichen Ausgleich auszunehmen, erscheint vor diesem Hintergrund weder sachgerecht noch im Sinne einer Gleichbehandlung von Verursachern vermittelbar.

Der letzte Absatz § 9 (3) kann entfallen, da die Landwirtschaftsklauseln in § 5 und § 9 (3) Nr. 1 und 2 eine ausreichende Definition gesetzeskonformer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft festlegen.

zu § 9a Maßnahmenbevorratung

Es ist zu befürchten, dass es zu missbräuchlichen Verwendungen der Finanzmittel kommt, wenn nicht eindeutig klargestellt wird, dass die Maßnahmen unter Abs. 2 vorrangig den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen müssen und nicht allein widerspruchsfrei zu den Darstellungen und Erläuterungen der Landschaftsplanung sind, wie im jetzigen Textentwurf vorgesehen.

Vierter Abschnitt

Zu § 15 Abs. 5 Allgemeine Vorschriften

Die Einschränkung der Verordnungsermächtigung zur Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft wird aus den zu § 4a neu genannten Gründen abgelehnt und sollte aus Sicht von bdla und DGGL ersatzlos entfallen.

Fünfter Abschnitt

Zu § 29 Schutz von Gewässern und Uferzonen)

Oberirdische Gewässer und die an sie angrenzenden Flächen haben eine in der Regel herausgehobene Bedeutung für den Naturhaushalt, für das Landschaftsbild und für eine Verbindung von Lebensräumen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund fordert § 31 BNatSchG von den Ländern die Sicherstellung ihrer Erhaltung und Entwicklung mit dem Ziel einer dauerhaften Erfüllung ihrer großräumigen Vernetzungsfunktion.

bdla und DGGL halten die im neuen HmbNatSchG vorgesehene Ausgestaltung dieser rahmenrechtlichen Verpflichtung an die Länder für in keinster Weise ausreichend. Wäh-

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

rend das BNatSchG eine *Sicherstellung* durch die Länder fordert, sieht § 29 (neu) lediglich ein *Hinwirken* der Planungsträger auf bestimmte gewässerökologische Ziele vor. Diese Formulierung, die einen eher appellativen Charakter hat, bedeutet, dass die Erhaltung und die Entwicklung der oberirdischen Gewässer ins Belieben der jeweiligen Gewässereigentümer oder Nutzungsberechtigten gestellt wird. Eine bundesrechtskonforme Umsetzung müsste konkrete und verbindliche Verbote und Gebote enthalten, die die Einhaltung der mit § 31 BNatSchG verfolgten Ziele gewährleistet.

Zu §§ 41 und 43 alt (Verbandsklage)

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Naturschutzverbände gewinnt angesichts der angespannten Haushaltslage zunehmend an Bedeutung, da viele Aufgaben im Rahmen der Umweltbildung, der Umweltbeobachtung und der Umsetzung konkreter Naturschutzmaßnahmen nur noch mit ehrenamtlicher Hilfe zu bewältigen sind. Die Motivation für eine dauerhafte Mitwirkung setzt jedoch eine Teilhabe an Entscheidungsfindungsprozessen voraus. Vor diesem Hintergrund halten bdla und DGGL die Abschaffung der landesrechtlichen Verbandsklage für ein falsches Signal an den ehrenamtlichen Naturschutz. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die anerkannten Naturschutzvereine in der Vergangenheit eher moderat mit dem Mittel der Verbandsklage umgegangen sind. Nicht zuletzt sollte eine dem Prinzip der Rechtmäßigkeit unterworfenen Verwaltung eine rechtliche Überprüfung ihrer Entscheidungen nicht scheuen, da sie nicht anders als rechtlich einwandfrei handeln darf.

zu § 45 Naturschutzrat

Der Naturschutzrat hat eine wichtige Funktion bei der Beratung der staatlichen Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er wird für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege als unabhängiges und sachverständiges Gremium eingerichtet. Es war bisher gute Praxis, dass die Mitglieder des Naturschutzrates z.T. auch entsprechend Verbände vertreten, die die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise fördern. Durch diese Repräsentanz wurde sichergestellt, dass der fachliche Hintergrund und die Kompetenz der Personen unabhängig von Behördeninteressen gewahrt werden konnte. Aus diesem Grund sollte sich die Zusammensetzung des Naturschutzrates aus Sicht von bdla und DGGL ganz wesentlich auf Vertreter der naturschutzfachlich wichtigen Disziplinen und der landschaftsplanenden Verbände beschränken.

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Stellungnahme des bdla, Landesverband Hamburg e.V.

und der

**Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur,
Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. (DGGL)**

(Hamburg, Juni 2006)

Die Sollvorschrift, einen Vertreter von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in den Naturschutzrat zu wählen, wird vor diesem Hintergrund für entbehrlich gehalten, da deren Aufgabenbereich sich in der Regel vorrangig eher auf die Nutzung von Natur und Landschaft und weniger auf deren Schutz und Entwicklung bezieht. Eine Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift würde einer optionalen Benennung eines Vertreters aus den genannten Fachgebieten genügen, hierbei muss sichergestellt werden, dass es sich nur um eine Person handeln kann, die auf dem Gebiet der ökologischen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft eine besondere Qualifikation erworben hat.

Ferner schlagen bdla und DGGL vor, dass auch weiterhin Vertreter der Verbände des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Naturschutzrat zur Stärkung des dort vertretenen Sachverständigen berufen werden können, so dass in diesem Punkt die Regelung des § 45 alt beibehalten werden sollte.

Aufgestellt:

Hamburg, den 23.6.2006